

8. Mitteilungsblatt Nr. 10

Mitteilungsblatt der
Medizinische Universität Wien
Studienjahr 2012/2013
8. Stück; Nr. 10

C U R R I C U L A

Curriculum für den Universitätslehrgang
„Psychotherapieforschung“

10. Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapieforschung“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 14.12.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit § 56 UG den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 3.10.2012 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapieforschung“ befristet auf 5 Jahre genehmigt:

Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Psychotherapieforschung wurde seit der „Great Psychotherapy Debate“ (Wampold, 2001) im Medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich angesiedelt. Hier gelten naturwissenschaftliche Forschungskriterien und Richtlinien der empirischen Wissenschaften, sowie für den hier vorgestellten Lehrgang die Richtlinien der „Good Scientific Practice“ - Ethik in Wissenschaft und Forschung, Richtlinien der Medizinischen Universität Wien (MedUni Wien, Arbeitskreis Wissenschaftsethik der Arbeitsgruppe Strategische Planung der Medizinischen Fakultät der Universität Wien 1999 – 2001). Es herrschen somit im Bereich der Psychotherapieforschung die Forschungskriterien der evidenz-basierten Medizin vor, wenngleich die Einbeziehung geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschungs-Paradigmata wesentlich ist. Um den Aspekten der Methodenvielfalt, die im Bereich der Psychotherapie üblich ist, gerecht zu werden, müssen in der Psychotherapieforschung unterschiedliche Forschungsparadigmata berücksichtigt werden. Dem Forschungsgegenstand - den einzelnen psychotherapeutischen Traditionen - liegen unterschiedliche anthropologische Prämissen zugrunde. Bei der Beforschung der verschiedenen psychotherapeutischen Traditionen gilt es Qualitäts- und Strukturkriterien (z.B. Leitlinien für die Psychotherapie- und Wirksamkeitsforschung, BM für Gesundheit und Frauen, 2011 in Arbeit) miteinzubeziehen.

Psychotherapie wurde schon seit jeher zu Heilzwecken eingesetzt, unterliegt dem Psychotherapiegesetz und wird von den Sozialversicherungsträgern zum Teil mitfinanziert. Seit den fünfziger Jahren ist die Evaluationsforschung ein wichtiger Teil psychotherapeutischer Forschungspraxis geworden. Im Sinne einer Qualitätssicherung ist die Etablierung von strukturierten Lehrgängen zur Psychotherapieforschung von Relevanz. Ziel ist die Weiterbildung, eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und vertiefte Informationen zu aktuellen Entwicklungen in den wesentlichen Gebieten der Psychotherapieforschung, wobei laufende und in Vorbereitung befindliche Forschungsfragestellungen der TeilnehmerInnen besprochen und unterstützt werden können.

Von Beginn des Lehrganges an werden die Studierenden ermutigt und angeleitet, das jeweils Erlernete in der Praxis anzuwenden. Die praktische Erfahrung und die dadurch erworbene Sicherheit wirken positiv auf die Qualität der angewandten Psychotherapieforschung.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Die AbsolventInnen beherrschen Inhalte und methodische Techniken der Psychotherapieforschung.

Sie sind daher in der Lage,

- durch ihr erworbenes Wissen rasch eine Beurteilung der Studienlage herbeizuführen
- gezielt Forschungsfragestellungen einzusetzen und deren Methodik zu argumentieren
- spezielle Forschungsdesigns zu entwickeln, anzuwenden und umzusetzen
- den psychotherapeutischen Alltag bei diagnostischen Fragen oder Fragen zur Indikationsstellung sowie Fragen zur Wirkung von Psychotherapie zu erleichtern

(2) Die AbsolventInnen können im bio-psycho-sozialen Feld integrierte Forschungsdesigns und -pläne erstellen.

(3) Die AbsolventInnen können Forschung in Behandlungspläne integrieren (inklusive Diagnostik, Indikationsstellung). Sie wissen über die Methoden bescheid, können diese verwenden, und haben gelernt, bei welcher Art von Studienplanung welche methodischen Techniken indiziert sind.

(4) Die AbsolventInnen können sich zur Durchführung eines Forschungsprojektes vernetzen und ein Projekt durchführen.

§ 3 Partneruniversitäten / Kooperationen

(1) Der Universitätslehrgang kann gemäß § 56 UG auch mit einer anderen Universität bzw. Kooperationspartnern durchgeführt werden. In- und ausländische Partneruniversitäten werden auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung vom Rektorat der Medizinischen Universität Wien zur Kooperation eingeladen. Nähere Bestimmungen sind in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 4 Dauer und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang dauert vier Semester mit insgesamt 120 ECTS und gliedert sich in:

Einführende Grundlagenlehrveranstaltungen	60 Punkte
Lehrveranstaltungen in 7 Theorie-Modulen	7 Punkte
28 Std. Thesis-Seminare	2 Punkte
20 Std. Fachliteraturstudium	10 Punkte
510 Std. Praxis und Dokumentation	20 Punkte
Masterthesis	21 Punkte
Umfang Gesamt-ECTS Punkte:	120 Punkte

Der Lehrgang gliedert sich in 893 Unterrichtseinheiten (60 Semesterstunden) Pflichtlehrveranstaltungen. Davon sind 28 Semesterstunden theoretischer Unterricht und 32

Semesterstunden Praktika, entsprechend 99 ECTS Punkten. Unter Berücksichtigung der Masterthesis ergeben sich für den Lehrgang 120 ECTS Punkte.

(2) Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden. Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (e.g. e-learning) angeboten werden.
Die Sprache des Universitätslehrganges ist Deutsch und kann zum Teil Englisch sein.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
- ein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS
 - Kenntnisse der englischen Sprache, die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlauben
 - Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform ermöglichen.
 - Positiv absolviertes Vorgespräch, in dem die persönliche und fachliche Eignung zu einer Weiterbildung in Psychotherapieforschung evaluiert wird, da dieser Lehrgang international qualitativ und ethisch gültigen Richtlinien folgt. Die in der Entwicklung von Forschungsdesigns arbeitenden Personen beziehen sich in ihren Fragestellungen auf PatientInnen, die vor missbräuchlicher Verwendung geschützt werden müssen.
- (2) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Lehrgangs möglich. Die Lehrgangsleitung legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Lehrgang, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (3) Gem. § 70 (1) iVm § 51 (2) Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Pflichtlehrveranstaltungen

Modul 1: Einführung in die Psychotherapieforschung			
LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
SE, PR	675	60	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
Ziele Einführung in die Psychotherapieforschung, Grundbegriffe, Phasen der Psychotherapieforschung			
Inhalte Was ist Psychotherapieforschung – Geschichte und Entwicklung Die Lerninhalte dieses Moduls umfassen die Vermittlung folgender Kenntnisse: A.1. Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen: Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie; Nachzeichnung der theoretischen Problem- und Entwicklungsgeschichte der folgenden psychotherapeutischen Schulen sowie deren Zusammenhang mit gesellschaftlich-sozialen Entwicklungen: Tiefenpsychologie (Psychoanalyse, Individualpsychologie sowie Analytische Psychologie) Humanistische Psychologie Systemische und kommunikationstheoretische Therapieschulen Lerntheoretische Schulen Beleuchtung dieser Schulen unter dem Aspekt des ihnen zugrundeliegenden Menschenbildes und des therapeutischen Vorgehens. Erörterung und kritische Auseinandersetzung mit angrenzenden Bereichen. C. Forschungs- und Wissenschaftsmethodik: Diese Lehrveranstaltungen umfassen die Erörterung des Verhältnisses von Alltag und Wissenschaft; Unterschiede und Gemeinsamkeiten, die Funktion wissenschaftlicher Theorien im Erkenntnisprozess, die Funktion und Aufgabe von Wissenschaftstheorie (z.B. Entwicklung einer Typologie von Theorien) sowie die Wissenschaftsauffassungen in Hinblick auf die Psychotherapieforschung. Weiters beinhalten die Lehrveranstaltungen zur Forschungs- und Wissenschaftsmethodik die Vermittlung statistischer Basiskenntnisse, Basiskenntnisse aus den Gebieten der Qualitativen Forschung, Wissenschaftstheorie, Psychotherapieforschung und Forschungsethik. E. Ethik: Ethik in historischem und gesellschaftlichem Kontext, Ethik und Menschenbilder (in der Psychotherapie), Überlegungen zu Gewaltneigung, Machtpositionen und Machtmissbrauch; ethische Aspekte in der therapeutischen Beziehung, - besonders das Thema „Verantwortung“, berufsethische Regelungen und Forschungsethik. F.2. Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz i.d.g.F. (siehe auch § 7 Forschungspraxis)			

Modul 2: Geschichte und Paradigmata der Psychotherapieforschung			
LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
SE	20	1	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
<p>Ziele Grundbegriffe, Phasen der Psychotherapieforschung, Kennenlernen der Forschungsstrategien und deren zugrundeliegenden Forschungsparadigmata</p> <p>Inhalte Was ist Psychotherapieforschung – Geschichte und Entwicklung – Überblick über verschiedene Forschungsmethoden – Ethische Richtlinien - Problematik der Methodenwahl – Forschungsstrategien im Überblick (Meta-Analysen, Outcome-Studien, RCT-Designs, Prozessforschung, phänomenologische Arbeiten, Einzelfallstudien, Feldforschung, Surveys, Versorgungsforschung, praxisorientierte Psychotherapieforschung), Indikationen und Kontraindikationen von Forschungsstrategien bei verschiedenen Fragestellungen</p>			

Modul 3: Wissenschaftstheorie			
LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
SE	20	1	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
<p>Ziele: Kritische Verortung der in der Psychotherapieforschung angewendeten Methodiken, Vorbereitung von Designs und praktische Durchführungsplanung</p> <p>Inhalte: Wissenschaftstheoretische Positionen – Erkenntnisgewinn – Epistemologie -Modelle der Wissenschaftsentwicklung – logischer Empirismus – Pragmatismus – Fallibilismus – kritischer Rationalismus - Wissenschaftstheoretischer Relativismus – Sozialkonstruktivismus – Diskursanalyse - Bezug zu den Psychotherapieschulen – Erkennen und erarbeiten von Forschungsstrategien und deren Metaebene, die beim Einsatz der unterschiedlichen Forschungsfragen relevant sind</p>			

Modul 4: Differentielle Psychotherapieforschung			
LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
SE	20	1	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
<p>Ziele Erlernen unterschiedlicher Methodenansätze</p> <p>Inhalte konventionelle Wirksamkeitsforschung – Prozess-Outcome-Forschung – (Mikro)Prozessforschung und deren Untersuchungsmethoden– Prädiktorenforschung – Konzepte und Modelle zur Unterstützung von differentiellen und adaptiven Indikationsentscheidungen - Komplexe Systeme – Nichtlineare Dynamik – Soziologische Forschungsmethoden - Linguistik – Mediatoren und Moderatoren des Therapie-Ergebnisses, Change mechanisms (CCRT, RA, etc.)</p>			

Modul 5: Neurowissenschaften – Neuromodulation			
LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
SE	20	1	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
<p>Ziele: Naturwissenschaftliche Forschungsstrategien</p> <p>Inhalte: Einblick in die neurowissenschaftliche Therapieforschung (funktionelle Bildgebung, Neuromodulation), MR-Bildgebung, Real-Time Monitoring, Kognitionsbiologie, Grundlagenforschung, Affektforschung, Entwicklungen der Kognitions-Wissenschaften, Affektive und Soziale Neurowissenschaften - (neuro)psychologischen Funktionen “funktions-basierte Herangehensweise” vs. “lokalisations-basierte Herangehensweise”</p>			

Modul 6: Versorgungsforschung			
LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
SE	20	1	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
<p>Ziele: Methoden der praxisbezogenen Psychotherapieforschung</p> <p>Inhalte: praxisorientierte Forschung – Versorgungsforschung – Surveys – Interdisziplinarität – Beratungsforschung – Social Change Processes – Governance – Kosten-Nutzen-Analyse</p>			

Modul 7: Therapieausbildungsforschung			
LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
SE	20	1	prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
<p>Ziele: Forschungsstrategien und Interventionen zur Modifikation und Qualitätssicherung der Psychotherapieausbildung</p> <p>Inhalte: Didaktikevaluation – Therapeutenvariable – Allegianceeffekte – Einstellungen und Vorurteilsforschung – Therapeutische Haltung – Manualgeleitete Psychotherapiemethoden – Treatment Integrity – Adhärenzmessung – Sozialisation</p>			

Modul 8: Konzeptuelle Forschung			
LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
SE	20	1	prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
<p>Ziele: Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung</p> <p>Inhalte: epistemologische Forschung – historische Forschung – hypothesengenerierende Forschung – Entstehung und Vergleich unterschiedlicher psychotherapeutischer Konzepte – Konzeptuelle Ansätze und Ebenenproblematik – Einebenen-Ansätze – Mehrebenen- Ansätze – Gemischte Ansätze und Fragen der zukünftigen Forschung</p>			

Modul 9: Thesis-Seminare				
LV-Typ	akadem. Stunden	SelbstStudium	ECTS	Prüfungsart
SE	28	30	2	prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
<p>Ziele: Im Rahmen der 7 Modulveranstaltungen, die vorrangige Themenschwerpunkte der Psychotherapieforschung darstellen, werden Thesis-Seminare abgehalten. Die Seminare ermöglichen und gewährleisten ein qualitätsgesichertes wissenschaftliches Arbeiten.</p> <p>Inhalte: Konzeptualisierung der Forschungsarbeiten, Themendiskussion, -auswahl und -eingrenzung, Methodikauswahl, Praxisorientierung der Forschungsarbeiten, Diskussion der sozialen Auswirkung der Themenwahl, Durchführungsüberprüfung, Wissenschaftliche Qualitätssicherung und Forschungsethik.</p>				

Modul 10: Journal Club und Fachliteraturstudium				
LV-Typ	akadem. Stunden	SelbstStudium	ECTS	Prüfungsart
SE	20	235	10	prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
<p>Ziele: Verstehen der unterschiedlichen forschungsmethodischen Ansätze und Forschungsparadigmata. Das Fachliteraturstudium umfasst die supervidierte Erarbeitung von wissenschaftlichen Texten, sowie die Vermittlung von Kenntnissen über die Begutachtung und kritische Einordnung wissenschaftlicher Texte nach formalen Kriterien.</p> <p>Inhalte: Aktuelle Psychotherapieforschungsliteratur wird inhaltlich diskutiert und die einzelnen Texte nach formalen Gütekriterien der quantitativen und qualitativen Forschung beurteilt. Weiters ist die Teilnahme an zwei unterschiedlichen Arten von Kongressen/Tagungen im Umfang von mindestens 3 ECTS verpflichtend; danach sind schriftliche Stellungnahmen zu einzelnen ausgewählten Kongressbeiträgen in Form von kritischen Reviews anzufertigen. Auch Publikation in peer reviewed Journals und offiziellen Organen der Fachgruppen sind verpflichtend einer kritischen gutachter-ähnlichen Stellungnahme zu unterziehen, wobei die jeweils dem Forschungsparadigma entsprechenden Gütekriterien und Beurteilungsstandards herangezogen werden. Somit sind folgende Arten von Literatur durchzuarbeiten (aufgrund der größeren Anzahl englischsprachiger Fachzeitschriften kann hier die LV in englischer Sprache abgehalten werden): high-quality, original research; integrated reviews of the literature; case studies; and commentaries that are associated with the theory, research, and professional practice in psychotherapy research.</p>				

Modul 11: Forschungspraxis und Dokumentation				
LV-Typ	akadem. Stunden	SelbstStudium	ECTS	Prüfungsart
SE	30	480	20	prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
<p>Ziele: Die Erarbeitung der experimentellen Grundlagen, Datenstruktur und Basisdokumentation für die durchzuführende Forschungsarbeit, die die Grundlage für die Master-Thesis darstellt.</p> <p>Inhalte: Dokumentationssysteme, Videoanalysen, Interviews, Fragebögen, Textanalytische Verfahren, Linguistische Computergestützte Textanalyse-Verfahren, Teilnehmende Beobachtung, Review- und Metaanalysen-Design.</p>				

§ 7 Forschungspraxis

Die Master-Thesis basiert auf den in der Forschungspraxis erarbeiteten Beobachtungen und Datenerhebungen. Diese Forschungspraxis ist unabhängig von dem in Modul 1 verlangten Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz i.d.g.F., kann aber daran angeschlossen werden.

(1) Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz i.d.g.F.,:
Ausmaß, Organisation und Genehmigung richten sich dementsprechend nach § 3 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz i.d.g.F..

(2) Forschungspraxis und daran anschließende Masterthesis:

Die praktische Tätigkeit umfasst auch die Erarbeitung eines konkreten Forschungsdesigns im Berufsfeld. Die Masterthese beinhaltet somit Daten aus dem eigentlichen Feld, sofern empirisch naturwissenschaftliche Forschungsarbeiten gewählt werden. Falls Feldforschungsmethoden, Interviewmethoden, die Methodik der grounded theory gewählt werden beinhaltet die Masterthesis Narrative oder Einzelfallbeschreibungen, die im Sinne der good scientific practice anonymisiert bearbeitet werden. In allen Fällen sind die Richtlinien der Forschungsethik zu berücksichtigen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag der/des LehrgangsteilnehmerIn entscheidet der/die Lehrgangsleitung im Auftrag des/der CurriculumsdirektorIn über die Anerkennung von an universitären Einrichtungen erbrachten Leistungen. (Anerkennung als Praktikum des Modul1 dieses ULGs siehe Verzeichnis des BMG § 4 des Psychotherapiegesetzes i.d.g.F.).

§ 9 Master-Thesis

(1) Die Zulassung zur schriftlichen Masterthesis setzt die Absolvierung der Prüfungen(en) aus Modul 2 und die Approbation des Studien-Exposees für die Masterthesis voraus.

(2) Die Masterthesis ist als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. Die Masterthesis ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen des einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.

(3) Als Thema der Masterthesis können alle Themen aus dem Bereich der Module 2-8 gewählt werden. Das Thema der Masterthesis ist im Einvernehmen mit dem/der BetreuerIn festzulegen und muss von der wissenschaftlichen Leitung des Universitätslehrganges Psychotherapieforschung genehmigt werden.

(4) Die Erstellung der schriftlichen Masterthesis wird von einem/einer BetreuerIn begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht. Die BetreuerInnen werden von der Lehrgangsleitung bestellt.

(5) für die Ausarbeitung der Masterthesis gelten die bestehenden Richtlinien zur Abfassung der Diplomarbeit des Humanmedizin-Diplomstudiums N 202.

(6) Wird die Masterthesis vom/von der BetreuerIn negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

§ 10 Anwesenheitspflicht

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Die Anzahl der versäumten Stunden darf 10% Stunden nicht überschreiten, in jedem Fall sind mindestens 90 % der Lehrveranstaltung zu absolvieren.

(2) Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsheitung, ob zur kommissionellen Abschlussprüfung angetreten werden darf oder ob das Modul (die Lehrveranstaltung) wiederholt werden muss.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang bestehen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen in den in schriftlicher und mündlicher Form
- der Master-These
- der Verteidigung der Master-These
- kommissionelle Abschlussprüfung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen:

Diese haben das Ziel festzustellen ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben. Im Rahmen des Universitätslehrganges kommen folgende Prüfungsarten zur Anwendung:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

Dies sind Prüfungen am Ende einer Lehrveranstaltung. Sie können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

(a) mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation durchgeführt.

(b) Schriftliche Prüfungen:

Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten.

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen (z.B. Seminararbeit) und/oder mündlichen (z. B. Referat) Beiträgen der TeilnehmerInnen, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

PrüferIn in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der/die LehrgangsteilnehmerIn belegt hat.

(3) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72 UG und den einschlägigen Bestimmungen des 2. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien (§§ 14 ff).

(4) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind PrüfungskandidatInnen durch eine Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen, ggf. sind zusätzliche Prüfungsgebühren bei nichtentschuldigtem Nichtantreten zu entrichten.

(5) Verteidigung der Masterthesis

Die Master-Thesis ist im Rahmen einer öffentlichen Prüfung vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Verteidigung der Master-Thesis sind die:

- Teilnahme an allen Modulen des Universitätslehrganges (mind. 90 % Anwesenheit)
- Positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen
- Positive Beurteilung der Masterthesis

(6) Am Ende des Universitätslehrganges ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen und umfasst folgende Inhalte:

- Fachgespräch
- Demonstration eines Forschungsdesigns mit nachfolgender Umsetzung
- Überprüfung der Kenntnisse der Publikationen der Fachliteratur
- Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur

(7) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht aus 3 Mitgliedern und setzt sich aus dem/der LehrgangsleiterIn oder dessen/deren StellvertreterIn, und zwei von der Lehrgangsleitung ernannten PrüferInnen zusammen.

§ 12 Benotungsformen

(1) Bei der Beurteilung gelten die studienrechtlichen Bestimmungen (§ 73 UG i.d.g.F) und der II. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Mitteilungsblatt 9. Stück, Nr. 22 vom 23.12.2003 i.d.g.F).

(2) Die positive Absolvierung des Lehrganges ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat gemäß § 73 Abs. 3 UG i.d.g.F. „bestanden“ zu lauten, wenn alle in diesem Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen positiv beurteilt wurden; die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus

- Studienbegleitenden Prüfungen
- Masterthesis
- Verteidigung der Masterthesis
- Kommissionelle Abschlussprüfung.

§ 13 Vorzeitige Beendigung

(1) Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn die/der LehrgangsteilnehmerIn mehr als 10% der Lehrveranstaltungen unentschuldig fern bleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 10% der Lehrveranstaltungen muss die/der LehrgangsteilnehmerIn die theoretische Ausbildung nachbelegen.

(2) Ist ein/e TeilnehmerIn mit der Bezahlung des Lehrgangsbeitrags säumig, kann ihr/ihm die weitere Teilnahme am Lehrgang untersagt werden, wenn sie/er nach Mahnung nicht binnen 14 Tagen den Lehrgangsbeitrag einzahlt.

(3) Der Lehrgangsbeitrag ist jeweils im Voraus für 1 Semester und zwar längstens bis 3 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

(4) Bei Abbruch nach Beginn des Universitätslehrganges wird der gesamte Lehrgangsbeitrag fällig.

(5) Diese Stornobedingungen gelten bis zum Inkrafttreten der vom Rektorat festzulegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Universitätslehrgänge.

§ 14 Abschluss und akademischer Grad

(1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Masterthesis gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademischen Grades „Master of Science“, abgekürzt MSc., bescheidmässig verliehen.

(3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema und die Gesamtnote der schriftlichen Masterthesis. Auf dem Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.

Teil III: Organisation

§ 15 Regelung über die wissenschaftliche Lehrgangseitung

(1) Die wissenschaftliche Leitung besteht aus dem/der wissenschaftlichen LeiterIn und seinem/seiner StellvertreterIn. Die Bestellung des/der wissenschaftlichen Lehrgangseleiters/in erfolgt durch das Rektorat der Medizinischen Universität Wien. Auf Vorschlag des/der LehrgangseleiterIn ist ein/e stellvertretende/ LehrgangseleiterIn vom Rektorat zu bestellen.

(2) Der wissenschaftlichen Lehrgangseitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung eines Vorschlags bei Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse
- Erstellung eines Vorschlags über die zum Studium zuzulassenden LehrgangsteilnehmerInnen
- Anerkennung von an universitären Einrichtungen erbrachten Leistungen im Auftrag des/der Curriculumleiters/in
- Erstellung eines Vorschlags für den/die StellvertreterIn
- Erstellung eines Vorschlags und die Beauftragung von geeigneten Lehrbeauftragten im Auftrag des Rektorats
- Erstellung eines Vorschlags für die Bestellung des wissenschaftlichen Beirats
- Durchführung der Evaluierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemeinsam mit der organisatorischen Lehrgangseitung
- Erstellung eines Vorschlags mit Partneruniversitäten, Institutionen und Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis, die das Rektorat als KooperationspartnerInnen bzw. als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats bestimmt
- Festlegung von Kriterien und eines Verfahrens auf Grundlage der festgelegten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, anhand derer die zuzulassenden LehrgangsteilnehmerInnen ausgewählt und dem Rektorat zur Zulassung vorgeschlagen werden
- Festlegung von Kriterien und eines Verfahrens, anhand derer im Falle verfügbarer Stipendien StipendiatenInnen und PrämienempfängerInnen ausgewählt werden. Sie konzipiert gegebenenfalls weitere Ordnungen und Regelungen und ist zuständig für die Gewinnung von SponsorInnen.
- Genehmigung des Themas der Masterthesis
- Bestellung des/der organisatorischen LeiterIn
- Die wissenschaftliche Leitung vertritt den Lehrgang nach außen.

§ 16 Regelung über die organisatorische Lehrgangsführung

(1) Die wissenschaftliche Leitung bestellt einen/-e organisatorischen/-e LeiterIn des Universitätslehrganges zur organisatorischen Durchführung des Universitätslehrganges.

(2) Dem/der organisatorischen LehrgangsführerIn obliegt unter anderem:

- Die Entgegennahme und Bestätigung der Bewerbungen,
- Die Vorbereitung der Bewerbungsgespräche
- Die Terminabsprache mit Lehrbeauftragten
- Die Raumplanung
- Die organisatorische Unterrichtsplanung
- Die Betreuung der Studierenden
- Die Aufbereitung der Unterrichtsmaterialien (Student Manual, Student Skript, Reader), gegebenenfalls das Lektorat dafür
- Die Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung bei der Wahrnehmung der erwähnten Aufgaben

§ 17 Lehrende

Die Beauftragung von anerkannten Wissenschaftlern/Lehrenden erfolgt durch die Lehrgangsführung im Auftrag des Rektorats der MedUni Wien. Die Abgeltung der Vortragshonorare erfolgt nach den im Finanzplan budgetierten Sätzen. Um eine hochqualitative internationale Vernetzung zu gewährleisten wird ein Prozentsatz von mind. 30 % an internationalen ReferentInnen angestrebt.

§ 18 Wissenschaftlich - fachlicher Beirat

Die Mitglieder des ehrenamtlichen wissenschaftlich-fachlichen Beirats werden vom Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsführung bestellt.

Er besteht aus international und national aktiv tätigen Personen, die selbst ExpertInnenwissen zum Themenbereich haben und in deren Wirkungsbereich solche Ansätze und Konzeptionen angewandt werden.

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die wissenschaftliche Lehrgangsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des wissenschaftlich-fachlichen Beirats teilzunehmen.

§ 19 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Medizinische Universität Wien interne und/oder externe Evaluationen vorgenommen und auf den Evaluationsergebnissen basierende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet.

§ 20 Finanzierung und Lehrgangsbeiträge

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den TeilnehmernInnen zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Der Lehrgangsbeitrag ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs gemäß § 91 Abs. 7 UG vom Rektorat festzusetzen.

Eduard Auff
Senatsvorsitzender

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.